

Notizen über den Rechtsstaat (Neues vom Rechtsstaat)

(Beitrag für die Zeitschrift „Ossietzky“ – ACHTUNG Veröffentlichung nur mit Zustimmung des Autors)

- 1.) Wie ich aus den Medien erfuhr, hatte unsere Menschenrechtsbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof in Straßburg Erfolg, weil mein Mandant fast sechs Jahre in Untersuchungshaft gehalten worden war. Ich selbst erhielt die Entscheidung erst in der darauffolgenden Woche. Was den Medien nicht zu entnehmen war, sind die Vorschriften unserer StPO, wonach die Untersuchungshaft nach einem halben Jahr und danach alle drei Monate vom OLG bzw. BGH unter Aktenvorlage zu prüfen ist, später von dem mit der Hauptverhandlung befaßten Gericht. Diese schönen Vorschriften hatten offenbar im vorliegenden Falle versagt. Was den Medien nicht zu entnehmen war ist die Vorgeschichte dieses Verfahrens, in dem die Bundesrepublik Deutschland verurteilt wurde: ich hatte gegen das mehr als 800seitige Urteil des Staatsschutzsenats beim OLG Düsseldorf nach 4 ½ jähriger Hauptverhandlung im April 1993 Revision eingelegt und diese umfangreich begründet (mehr als drei Leitz Ordner), nach etwa einem Jahr entschied der Bundesgerichtshof und verwarf die Revision als „offensichtlich unbegründet“ ohne einen einzigen Satz der Begründung. Die daraufhin erhobene Verfassungsbeschwerde, die genauso umfangreich begründet wurde, wurde nach einem Jahr abgeschmettert, aber d. h. nicht „zur Entscheidung angenommen“ – wieder ohne ein einziges Wort der Begründung.

Erst die Straßburger Richter zwangen die Bundesregierung sich intensiv mit der Dauer der Untersuchungshaft auseinanderzusetzen. Alle Versuche, die Dauer mit dem in unserem Rechtsstaat, auf den wir so stolz sind, üblichen Argumenten zu rechtfertigen –

Wie in einigen Medien aufgrund einer Pressemitteilung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EUGH) bereits kurz gemeldet, ist unsere Menschenrechtsbeschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland in einem wichtigen Punkt erfolgreich abgeschlossen: Die fast sechsjährige Untersuchungshaft im Düsseldorfer Mammutprozeß gegen zunächst 18 Anhänger der Arbeiter Partei Kurdistans (PKK) ist ein Verstoß gegen Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Die mir erst heute zugewandene Entscheidung ist sehr ausführlich begründet und setzt sich insbesondere mit den Argumenten der Bundesregierung auseinander, wie man sie als Strafverteidiger in zahlreichen Verfahren zur Begründung der langen Dauer der Untersuchungshaft zu hören bekommt; die Ermittlungen seien sehr schwierig, der

Verfahrensstoff umfangreich, notwendige Sicherheitsvorkehrungen, erforderliche Übersetzungen, die große Zahl von Zeugen und Sachverständigen komplizierten den Verfahrensablauf, der Angeklagte nicht kooperativ, der Verteidiger konfrontativ unter Ausnutzung der Strafprozeßordnung usw. usf. All diesen Argumenten hat der EUGH eine eindeutige Abfuhr erteilt und festgestellt:

***** Zitat *****

Wurden von Straßburg als daß zurückgewiesen was sie sind: Vorwände für eine archaische Praxis der Verdachtsstrafe, die selbst im Westeuropäischen Vergleich einmalig ist!

- 2.) Als Rechtsanwalt in Asylsachen muß man froh sein, wenn man auf Verwaltungsrichter trifft, die bereit sind, den ablehnenden Bescheid des „Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ kritisch zu überprüfen und Prozeßkostenhilfe für das Verfahren vor dem VG zu bewilligen. So geschehen plötzlich in Leipzig, wo ich in einer Gründerzeit - Villa zu der Verhandlung mit der kurdischen Familie aus der Türkei an einem Freitag um 13.00 Uhr antreten sollte. Und da sieht man es der freundlichen Richterin auch nach, wenn der Termin statt um 13.00 Uhr erst nach 14.30 Uhr beginnt. Und man freut sich, daß bereits nach einer guten Stunde die intensive Befragung - erst des Ehemannes in Abwesenheit seiner Frau, dann der Frau – zum Ergebnis geführt hat, daß die Richterin von einer politischen Verfolgung in der Türkei ausgeht. Aber dann geht es um den Nachweis der Einreise mit einem Direktflug, ohne den die volle Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16 a GG) nicht möglich ist. Und nun tritt unser Rechtsstaat, auf den wir stolz sind, in Aktion: da die Mandanten wie regelmäßig von Fluchthelfern (vom Gericht penetrant als „Schlepper“ bezeichnet) die Flucht organisieren lassen haben, weder über den Paß mit dem Einreisestempel noch das Flugticket verfügen (das sie den Fluchthelfern verständlicherweise zurückgeben müssen), werden sie erneut befragt, diesmal zuerst die Frau in Abwesenheit des Mannes, dann der Mann, beginnend mit der Frage: schildern sie bitte den Tag ihrer Ausreise (08.12.1997) in allen Details vom Aufstehen an! Obwohl beide den Weg zum Flughafen, die Kontrollen, den Flug selbst mit den Begleitern, Landung und anschließende Kontrolle, das Abholen durch Freunde detailliert und Widerspruchsfrei schildern und Betonen, daß sie noch nie vorher geflogen waren und große Angst davor hatten, das die Sache auffliegt und sie im Gefängnis landen würden, meint die Richterin schließlich nach mehr als einer Stunde hochnotpeinlichen Verhörs, sie habe noch nicht die „notwendige Überzeugung“, ihr sei das ganze zuwenig plastisch, vor allem die Frage nach einem Detail, an das sie sich noch besonders erinnern könnten, das sich besonders eingepägt habe, sei unbefriedigend beantwortet. Mein Einwand die Frage und ihre Bedeutung sei vielleicht nicht richtig verstanden worden, immerhin hätten Untersuchungen ergeben, daß 80 % aller deutscher Zeugen vor Gericht z. B. die gängige Frage „Was war der Anlaß...?“ nicht richtig verstehen, fruchtet ebensowenig wie die anschließende Zeugenvernehmung durch den Verwandten, der die Familie vom Flughafen abgeholt hat. Die Richterin will sich weiterhin eine feste Überzeugung bilden und noch eine Auskunft des

Flughafens einholen, was Monate dauern wird. Solange darf die Familie mit drei minderjährigen Kindern wie schon seit drei Jahren weiter in einem Zimmer eines „Asylbewerberheims“ in einer Größe von 12 qm wohnen.

- 3.) Das Bundesverfassungsgericht hat kürzlich entschieden, daß die vorherrschende polizeiliche Praxis Hausdurchsuchungen wegen „Gefahrenverzug“ ohne richterlichen Durchsuchungsbefehl durchzuführen, gegen Grundrechte verstößt. Bestimmt ein Fortschritt wie ich sie 1967 in Berlin am eigenen Leib erlebt hatte: in meiner Eigenschaft als Mitarbeiter des Ermittlungsausschusses des AStA (Studentenvertretung der FU Berlin) war ich in eine Wohnung der „Kommune 1“ gerufen worden, wo die Polizei gerade dabei sei ohne Hausdurchsuchungsbefehl gewaltsam in die Wohnung einzudringen, diesen Vorgang – Einschlagen der Wohnungstür mittels Axthieben – mit der Kamera dokumentiert, als ich auch schon unsanft gepackt, die Treppe heruntergeworfen wurde und wegen „Widerstands gegen die Staatsgewalt“ für ein paar Stunden im Gefängnis landete, meine Kamera wurde als angebliches Tatwerkzeug beschlagnahmt. Als ich die Kamera später wieder erhielt, war der Film unbrauchbar, die Kamera sei wohl bei der Widerstandshandlung „aufgesprungen“...

Als im Juli 2001 kurz nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über den hohen Wert des Grundrechts der Freiheit der Wohnung ein englischer Journalist es gewagt hat, den massiven Polizeieinsatz zum Schutz eines NPD – Aufmarsches mit seiner Kamera festzuhalten, trat der Rechtsstaat, auf den wir stolz sind, in Aktion: wenig später wurde der Journalist von Polizeibeamten im Hause des Freundes in dessen Wohnungsbereich festgehalten und durchsucht, wobei die Polizei ein Gramm Marihuana fand. Statt eines Durchsuchungsbefehls erhielt er eine schriftliche Bescheinigung darüber, daß man seine Kamera als „Pfand“ abgenommen habe, weil er nicht bereit gewesen sei, die DM 250,00 Geldbuße wegen Verstoßes gegen das BtmG sofort zu zahlen. Unsere Bemühungen, die Kamera zurückzuhalten, sind bisher gescheitert. Doch wohl nicht aus Rache dafür, daß der Film einem Journalisten bereits vorher aus der Kamera entnommen worden war?

- 4.) Die Gerichte unseres Rechtsstaats, auf den wir stolz sind, prüfen bei jeder Lage und jedem Antrag das sogenannte „Rechtsschutzinteresse“ der Klägerin oder des Klägers. Damit soll vermieden werden, daß unsere (ohnehin überlasteten) Gerichte mit unnötigen Rechtsfragen, etwa der Beantwortung abstrakter Fragen von wissenschaftlichen Interessen befaßt werden. Besonders streng prüfen sie dies, regelmäßig innerhalb weniger Tage, bei Asylbewerbern, vor allem wenn diese versuchen nach rechtskräftigem negativen Abschluß ein sogenanntes Asylfolgeverfahren mit neuen Tatsachen oder Beweismitteln einzuleiten. Wenn diese vom „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ abgelehnt wurden, hat eine hiergegen erhobene Klage keine aufschiebende Wirkung, d. h. sie riskieren festgenommen, in Abschiebehäft gesteckt und abgeschoben zu werden. Deshalb ziehen es viele verständlicherweise vor, sich solange bis der Antrag ihres Anwalts beim VG ein Bleiberecht durchgesetzt hat, bei Verwandten oder Freunden aufzuhalten.

Dann aber tritt der Rechtsstaat in Aktion, hier vor allem in der Form der Ausländerbehörde, des Sozialamts oder des Heimleiters im „Asylbewerberheim“: Sobald diese dem Gericht mitteilen, die Betroffene sei „abgängig“, sehen die meisten Verwaltungsrichter kein „Rechtsschutzinteresse“ mehr: Wer untertauche bringe damit zum Ausdruck, daß er in Wahrheit gar kein Interesse an dem Verfahren habe, sei für Ladungen und Zustellungen nicht erreichbar usw. Anwaltliche Hinweise darüber, daß Zustellungen über den Bevollmächtigten erfolgen könnten, wie sowieso Antrag und Antragsbegründung, fruchten nicht: Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt, das gleiche Schicksal droht später der Klage in der Hauptsache. Praktisch einziger Ausweg: Die Aufnahme in das sogenannte Kirchenasyl.

So geschehen im Falle einer kurdischen Familie aus der Türkei durch das VG Braunschweig. Nachdem wir einen Antrag auf Erteilung einer Duldung wegen der schweren psychischen Erkrankung des Mandanten gestellt haben, prüft das Bundesamt, inzwischen seit einem halben Jahr ohne eine Entscheidung.